

Möglichkeiten zur Steueroptimierung unter Nutzung des seit 2008 geltenden Unternehmenssteuerreformgesetzes



Zum 1.1.08 trat das Unternehmenssteuerreformgesetz in Kraft, das neben zahlreichen Belastungen für den Mittelstand zwei für die Unternehmen günstige Regelungen gebracht hat: die Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 15% bei Kapitalgesellschaften und die Erhöhung der Anrechnung der Gewerbesteuer bei natürlichen Personen als Gesellschafter von Personengesellschaften (z. B. GmbH & Co. KG).

Für diejenigen Unternehmen, die seit 2008 hohe gewerbesteuerliche Hinzurechnungen zu verkraften haben, insbesondere aus erstmalig zu berücksichtigenden Teilen von Mietaufwendungen, kön-

nen sich allerdings massive Verschlechterungen ergeben, wenn die Anrechnung der Gewerbesteuer z. B. aufgrund der Rechtsform nicht möglich ist. Durch eine optimierte Kombination beider Rechtsformen und damit verbundener Ausnutzung der körperschaftsteuerlichen Minderung in der Kapitalgesellschaft und der Minderung der Gewerbesteuer durch Anrechnung in der Personengesellschaft können wir für Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH steuersparende Lösungen anbieten. Unsere hierfür entwickelte Gestaltungslösung ermöglicht dies, ohne dass die gewohnte und aus anderen Gründen optimale Rechtsform

der GmbH (z. B. wegen Pensionszusagen für die Inhaber, Kfz-Versteuerung) des operativen Unternehmens verändert werden muss.

Die Transaktions- und Verwaltungskosten zur Erreichung und Erhaltung des Ziels halten sich in einem überschaubaren Rahmen im Vergleich zu den möglichen Ersparnissen. Je nach Ausgangslage (Höhe der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen und der Hebesätze der Gemeinden) kann die Ertragsteuerbelastung durch eine weitgehende Neutralisierung der Gewerbesteuer so pro Jahr bis zu 15%-Punkte gemindert werden.

Rechnungslegung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (= BilMoG)



Carsten Hahne, Dipl.-Kfm., Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und geschäftsführender Gesellschafter bei der Gehrke Gruppe

Am 21.5.08 hat die Bundesregierung einen Entwurf zur grundlegenden Reform der deutschen Bilanzierungsregelungen verabschiedet. Durch die Turbulenzen an den Finanzmärkten sind die Bilanzierungsregeln allerdings wieder in den politischen Fokus gerückt, so dass mit Gesetzeskraft der Regelungen erst ab 2010 - ggf. mit geringfügigen inhaltlichen Modifikationen - zu rechnen ist.

Hintergrund der Gesetzesinitiative ist der Erhalt der deutschen Rechnungslegungsgrundsätze des HGB mit gleichzeitiger Öffnung und Anpassung an internationale Vorschriften unter Beachtung möglichst geringer bürokratischer Belastungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Bei direkter Gesetzeskraft internationaler Rechnungslegungsvorschriften hätte ein privatrechtliches internationales Gremium direkt Vorgaben mit Gesetzeswirkung entwickelt, ohne dass es ein nationales Gesetzgebungsverfahren als „Qualitätskontrolle“ gegeben hätte.

Insgesamt wird aus Expertensicht, sowohl bezogen auf die Gesetzesintention als auch auf die

inhaltliche Umsetzung, von einer gelungenen Gesetzesinitiative gesprochen.

Neben zahlreichen Detailregelungen (insbesondere die Anhangangaben sind zu erweitern) werden auch Kernpunkte der deutschen Rechnungslegung modifiziert:

- Das Anschaffungskostenprinzip wird für Wertpapiere durchbrochen, die zur Weiterveräußerung gehalten werden („hold for sale“). Hier sind künftig auch noch nicht realisierte Gewinne auszuweisen, um eine aussagekräftigere Bilanzierung zu erreichen. Für steuerliche Zwecke bleibt es jedoch bei dem gewohnten strengen Anschaffungskostengrundsatz.

- Künftig besteht die Verpflichtung selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände (z. B. selbst entwickelte Patente) zu bilanzieren (bisher explizites Verbot), soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (insbesondere ein konkreter Marktbezug der Entwicklungstätigkeiten). Steuerlich bleibt es bei dem bisherigen Bilanzierungsverbot.

- Pensionsrückstellungen sind künftig zu einem von der Bundesbank jährlich neu ermittelten Marktzins zu bewerten und müssen daneben in gewissem Umfang auch bereits künftige Entwicklungen der Zusage in die Bewertung einbeziehen (z. B. Gehaltsentwicklungen mit Auswirkungen auf die spätere Rente). Hierdurch wird sich der handelsrechtliche Ausweis deutlich in Richtung der wirtschaftlich richtigen Verpflichtung erhöhen. Steuerlich bleibt es bei den bisherigen pauschalen Bilanzierungs- und Bewertungsregelungen.

- Aufwandsrückstellungen und Ingangsetzungsaufwendungen dürfen künftig nicht mehr bilanziert werden (Anpassung an steuerliche Re-

gelungen). Es werden künftig alle langfristigen Rückstellungen auch ohne expliziten Zinsanteil abzuzinsen sein (z. B. Rückstellungen für Rückbau- und Aufbewahrungsverpflichtungen usw.).

- Die Möglichkeiten für Sonderabschreibungen werden eingeschränkt. So werden Abschreibungen für künftige Wertschwankungen, steuerliche Sonderabschreibungen und Abschreibungen nach vernünftiger kaufmännischer Überlegung verboten. Ein steuerlicher Sonderposten mit Rücklageanteil darf nicht mehr gebildet werden. Die Handelsbilanz wird insofern frei von steuerlichen Subventionsvorschriften gehalten.

- Für prüfungspflichtige Unternehmen wird die Bildung von latenten Steuern zur Pflicht. Damit wird ein deutsches „Stiefkind“ aus Sicht der internationalen Rechnungslegung deutlich aufgewertet. Diese Vorschrift kann bis zur Aktivierung noch nutzbarer steuerlicher Verlustvorträge reichen.

Die Regelungen bewirken insgesamt einen höheren Informationsaspekt der Handelsbilanz durch stärkere Gewichtung betriebswirtschaftlicher Bewertungsüberlegungen und die Reduzierung von Wahlrechten. Für die Steuerbilanz ergeben sich keine Veränderungen, was letztlich bedeutet, dass von dem Grundsatz der Einheitsbilanz für KMU durch das BilMoG verstärkt Abschied genommen werden muss. Auch das deutsche jahrzehntelang geltende Prinzip der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz wird faktisch abgeschafft.

Vor dem Hintergrund der kasuistischen und bzgl. der Informationspflichten überbordenden internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IFRS) können die neuen Regelungen also tatsächlich als ausgewogen betrachtet werden.